

bdp aktuell



Die GmbH-Reform erhöht die Haftungsrisiken – S. 2



Erste Erfahrungen mit dem MoMiG – S. 4



Unternehmensfinanzierung mit Beteiligungen, Mezzanine und Anleihen – S. 5



Kreditkonditionen des KfW-Sonderprogramms 2009 – S. 7

Das Gelbe vom Ei?

Erste Erfahrungen mit dem neuen GmbH-Recht



Elektronische Steuererklärung vereinfacht das Prozedere – S. 9



Unternehmensverkäufe im aktuellen Umfeld – S. 10



BFH verschärft Geschäftsführerhaftung – S. 11

Das Gelbe vom Ei?

Die GmbH-Reform muss sich in der Krise erst bewähren: Sie erhöht die Haftungsrisiken für Gesellschafter und Geschäftsführer

Die Zahl von Unternehmenskrisen nimmt zu, und damit werden für die betroffenen Gesellschafter und Geschäftsführer die Fragen nach der ordnungsgemäßen Aufbringung des Gesellschaftskapitals und seiner Erhaltung ganz konkret gestellt. Das seit November 2008 geltende reformierte GmbH-Recht (MoMiG) hat, flankiert durch eine Reihe von Änderungen im Insolvenzrecht, das Recht der Aufbringung von Kapital und der Kapitalerhaltung grundlegend erneuert. Das MoMiG sollte das GmbH-Recht vereinfachen und die Attraktivität der deutschen GmbH erhöhen. Nun werden Finanzkrise und Rezession zur Nagelprobe der ehrgeizigen Reform. bdp-Partner Dr. Jens-Christian Posselt untersucht, ob sie tatsächlich das Gelbe vom Ei ist.

Erleichterte Sachgründung

Künftig prüft das Registergericht bei Sacheinlagen nur noch, ob eine nicht unwesentliche Überbewertung der Sacheinlage vorliegt. Nach bisherigem Recht musste das Registergericht die Bewertung der Sacheinlage noch umfassend prüfen. Dies war regelmäßig langwierig und kostspielig, da hierzu Prüfungen durchzuführen waren und häufig Sachverständigengutachten zu der Bewertung eingeholt wurden. Nur wenn sich auf Grundlage der Unterlagen, die bei der Anmeldung eingereicht werden, begründete Zweifel an der richtigen Bewertung ergeben, ist das Registergericht berechtigt, die Bewertung der Sacheinlage zu prüfen.

Erleichterte Einpersonengründung

Bisher musste bei Gründung der Gesellschaft durch eine Einzelperson mindestens die Hälfte des Stammkapitals eingezahlt werden und für den Rest eine Sicherheit gestellt werden. Die Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten ist nun weggefallen. Es bleibt aber dabei, dass die Hälfte des Mindeststammkapitals aufgebracht werden muss.

Verdeckte Sacheinlage

Eine verdeckte Sacheinlage lag nach bisherigem Recht vor, wenn der Gesellschafter zwar eine Bareinlage formal vereinbart und auch erbracht hat, in diesem Zusammenhang dann aber an die Gesellschaft eine Sache oder ein Recht veräußert, sodass die Bareinlage wieder an ihn zurückfließt. Dies ist z. B. der Fall, wenn die GmbH dem Gesellschafter mit den Mitteln der Bareinlage einen Gegenstand (z. B. Pkw) abkauft. Bisher waren die Vereinbarung und die Übertragung der Vermögensgegenstände unwirksam. Der Gesellschafter war also verpflichtet, die Bareinlage nochmals zu zahlen. Insbesondere in der Insolvenz einer GmbH wurden solche Fälle aufgedeckt.

Mit dem MoMiG wird in das GmbH-Recht eine bilanzielle Betrachtungsweise eingeführt: Die Verpflichtung, die Bareinlage zu erbringen, bleibt zwar bestehen, doch der Wert der verdeckten Sacheinlage wird auf die fortbestehende Geldeinlagepflicht des Gesellschafters angerechnet. Im Ergebnis haftet der Gesellschafter nur auf den Fehlbetrag zwischen dem Wert der verdeckten Sacheinlage und der Gegenleistung (Kaufpreis). Die Verträge über die Sacheinlage und die Übertragung der Wirtschaftsgüter bleiben auch wirksam. Der Gesellschafter trägt allerdings die Beweislast für die Werthaltigkeit des übertragenen Vermögensgegenstands – und das kann nach Jahren schwierig werden.

Hin- und herzahlen

Hat der Gesellschafter Geld, das er an die GmbH z. B. aufgrund einer Kapitalerhöhung gezahlt hat, sich wieder ausgezahlt (Darlehen), so wurde darin bisher eine nicht ordnungsmäßige Kapitalerhöhung gesehen. Begründung: Die Gesellschaft könne über die Bareinlage nicht frei verfügen, sodass das Kapital gar nicht erst in ordnungsgemäßer Weise aufgebracht worden sei. Das MoMiG geht auch hier nun von einer bilanziellen Betrachtung aus: Die Kapitalaufbringungsgrundsätze sind nicht verletzt, wenn die Leistung an den Gesellschafter durch einen vollwertigen, jederzeit fälligen oder durch die Gesellschaft fällig zu stellenden Anspruch auf Rückgewähr der Leistung gedeckt ist.

Neuerungen im Kapitalerhaltungsrecht

Mit seinem „November-Urteil“ aus dem Jahr 2003 schaffte der BGH große Verunsicherung, weil drohte, dass die gängige Praxis der Konzernfinanzierung durch wechselseitige Darlehensgewährung



nun als Verstoß gegen die Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsgrundsätze gewertet würde. Insbesondere das Cash-Pooling, bei dem in der Regel die Tochtergesellschaft der Mutter Darlehen verbunden mit laufendem Liquiditätsabfluss gewährt, war in die Kritik des BGH geraten: Darlehen von Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften (Upstream-Kredite), die nicht durch Rücklagen oder Gewinnvorträge gedeckt sind, sondern zulasten des gebundenen Vermögens der Tochtergesellschaft erfolgen, sollten eine verbotene Einlagenrückgewähr darstellen und zwar auch dann, wenn bei bilanzieller Betrachtung keine Unterbilanz herbeigeführt wird, weil ein vollwertiger Rückzahlungsanspruch aktiviert werden kann.

Die GmbH-Reform kehrt zu der vor dem November-Urteil maßgeblichen bilanziellen Betrachtungsweise zurück: Eine Leistung an den Gesellschafter verstößt dann nicht gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr, wenn die Leistung durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt ist. Geschützt wird also Vermögen im bilanziellen Sinne, nicht Liquidität. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Auszahlung. Spätere negative Entwicklungen des Wertes der Forderung gegen den Gesellschafter, die mit einer bilanziellen Abwertung des Rückzahlungsanspruchs verbunden sind, führen nicht nachträglich zu einer verbotenen Auszahlung.

Eigenkapitalersetzende Darlehen

Die GmbH-Reform hat auch das Recht des Eigenkapitalersatzes reformiert. Bisher wurden Darlehen des Gesellschafters, die er in der Krise der Gesellschaft gewährt oder stehen gelassen hat, im Ergebnis wie Eigenkapital behandelt. Dies hatte zur Konsequenz, dass in der Insolvenz Rückzahlungsansprüche aus solchen eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen lediglich als nachrangige Insolvenzforderungen geltend gemacht werden konnten bzw. bereits erfolgte Rückzahlungen der insolvenzrechtlichen Anfechtung unterlagen und

[Fortsetzung auf S. 4]

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) war lange in der politischen Diskussion, bis es dann im Oktober 2008 verabschiedet wurde und zum 01. November 2008 in Kraft getreten ist. Wir haben über die Entwicklung mehrfach berichtet.

Sehr im Blickpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit stand die sogenannte „GmbH light“ die nun als „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ der englischen Limited Konkurrenz machen soll, indem sie Unternehmensgründungen auch mit einem Stammkapital von weniger als 25.000 Euro ermöglicht. Ob das gelingen wird, wird die Zukunft zeigen.

Dr. Jens-Christian Posselt stellt in dieser Ausgabe einen anderen Aspekt der GmbH-Reform ins Zentrum der Analyse und fragt danach, ob die Neuregelungen zur Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung, die durch das MoMiG und eine Reihe von Änderungen im Insolvenzrecht geschaffen wurden, das Gelbe vom Ei sind. Denn die GmbH-Reform muss den Praxistest in Zeiten zunehmender Unternehmenskrisen bestehen, und da gilt es zunächst festzuhalten, dass sie die Haftungsrisiken für Geschäftsführer und Gesellschafter erhöht hat.

Dr. Michael Bormann erläutert uns in Fortsetzung unseres Gesprächs Unternehmensfinanzierungen mit Beteiligungen und Mezzanine sowie der Hohen Schule der alternativen Unternehmensfinanzierung, der Eigenemission von Anleihen (Mini-Bonds). Wir informieren ferner über Fördermöglichkeiten durch die KfW.

Eigentlich ist jetzt das Umfeld wenig geeignet, um Unternehmensnachfolgen zu regeln. Aber jeder Einzelfall bedarf der Prüfung und wir zeigen, dass auch zurzeit Unternehmensverkäufe erfolgreich durchgeführt werden können.

Doreen Schmidt stellt schließlich die Vorteile dar, die eine elektronische Steuererklärung bietet.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
 - Steuern,
 - Wirtschaftsprüfung
- sowie unsere weiteren Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
 - Restrukturierung von Unternehmen,
 - M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Matthias Schipper

Matthias Schipper

ist Geschäftsführer der bdp Venturis Management Consultants GmbH und oft in Restrukturierungsfällen „hands on“ als Interimsmanager (CRO) in Unternehmen tätig.



Rückzahlungen von eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen unzulässig waren.

Die Unterscheidung zwischen normalen Gesellschafterdarlehen und eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen, die in der Krise gewährt wurden, wird nun aufgehoben. Gesellschafterdarlehen werden nun unabhängig vom Zeitpunkt der Gewährung der Darlehen nicht wie haftendes Eigenkapital behandelt. Gesellschafterdarlehen unterliegen dagegen jetzt einheitlich den (insolvenzrechtlichen) Anfechtungsbestimmungen. Die Regelungen zu Gesellschafterdarlehen sind in das Insolvenzrecht verlagert worden; die §§ 32a GmbHG sind aufgehoben. Jedes Gesellschafterdarlehen ist ab

der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch nachrangig (nicht nur eigenkapitalersetzende).

Eigenkapitalersetzende Nutzungsüberlassung und Bürgschaften

Erstmals ausdrücklich geregelt wurde die sogenannte eigenkapitalersetzende Nutzungsüberlassung: Gesellschafter, die der Gesellschaft Gegenstände - Sachen oder Rechte - zur Nutzung überlassen, können die Aussonderungsansprüche während der Dauer des Insolvenzverfahrens nicht geltend machen. Diese Sperre gilt höchstens bis zu einem Jahr nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn die Gegenstände für das Unternehmen der GmbH von erheblicher Bedeutung sind. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung zur eigenkapitalersetzenden Nutzungs- und Gebrauchsüberlassung wird nicht nur die maximale Dauer der Fortnutzung ausdrücklich gesetzlich geregelt, sondern dem Gesellschaftergläubiger auch explizit ein Anspruch auf Ausgleich eingeräumt.

Besondere Relevanz erfährt das Thema Gesellschafterbürgschaften gegen-

über den Banken: Selbst wenn die GmbH den Kredit getilgt hat, kann später der Gesellschafter im Insolvenzfall unter Umständen gezwungen werden, den Bürgschaftsbetrag in die Masse einzuzahlen.

Fazit

Die Reform des GmbH-Rechts enthält auf den ersten Blick manche Vereinfachung und Klarstellung. Der Teufel steckt aber auch hier im Detail: Neue Haftungsrisiken insbesondere für den Geschäftsführer tun sich auf, wenn er z. B. meint, ohne weiteres hin- und herzahlen zu können. Letztlich haftet er für die Richtigkeit der Prognosen über die Werthaltigkeit von Gegenansprüchen.

bdp wird am 17. Februar in Hamburg ein Seminar zum MoMiG veranstalten, in dem insbesondere solche folgenreichen Detailprobleme genauer analysiert werden.

Insolvenzrecht

Lesen Sie auch auf S. 11 dieser Ausgabe: „BFH-Urteil verschärft Geschäftsführerhaftung in insolvenzreifer Zeit“

Dr. Jens-Christian Posselt ist Rechtsanwalt und seit 2001 Partner bei bdp Hamburg.

Erste Erfahrungen mit dem MoMiG

___ *Das Gesetz ist nun seit rund drei Monaten in Kraft. Konnten sie erste Erfahrungen mit dem Gesetz sammeln?*

Dr. Jens-Christian Posselt: Ja, gerade bei der Neugründung von Gesellschaften konnten wir das MoMiG schon anwenden. Hier empfinde ich einige Neuregelungen als Erleichterung.

___ *Also bringt nicht nur die Reform des Registerrechtes Vorteile?*

Ob das Registerrecht so viele Vorteile gebracht hat, wage ich manchmal zu bezweifeln. Positiv ist, dass man jetzt über das Internet viel einfacher nach Gesellschaftsverhältnissen recherchieren kann. Die praktische Abwicklung insbesondere bei der Digitalisierung der Daten bringt aber noch Probleme mit sich. So haben wir es jüngst erlebt, dass zwei Handelsregister nicht elektronisch miteinander kommunizieren konnten.

___ *Und das MoMiG?*

Da man jetzt Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von mindestens einem Euro bilden kann, wird die Verteilung von Geschäftsanteilen unter mehreren Gesellschaftern einfacher, da ein Geschäftsanteil nicht mehr durch 50 teilbar sein muss. Bisher war man teilweise gezwungen, Kapitalerhöhungen durchzuführen, um dieser Vorschrift gerecht zu werden.

___ *Wie macht sich die so viel zitierte „Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt“?*

Wir haben bisher noch keine Gründung begleitet, bei der diese neue Spielart der GmbH eine Rolle gespielt hat. In der Beratung kommt man gelegentlich noch darauf zu sprechen, insbesondere dann, wenn die Aufbringung von einem Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro oder auch nur der Hälfte entweder nicht

gewollt, nicht möglich oder auch nicht sinnvoll ist. Letzten Endes sind jedoch bisher alle Mandanten wieder bei der guten alten GmbH geblieben.

___ *Was erwarten Sie beim Recht zur Kapitalerhaltung und Kapitalaufbringung?*

___ Interessant ist insbesondere die Möglichkeit der rückwirkenden Heilung von Mängeln bei der Kapitalaufbringung beziehungsweise Kapitalerhaltung. Ich erwarte, dass die Finanzkrise und die sich deshalb mehrenden Unternehmenskrisen zur Nagelprobe für die Neuregelungen werden. Die Haftungsrisiken für Gesellschafter und Geschäftsführer sind ja durch das MoMiG nicht weniger geworden. Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung in der Krisen- und Sanierungsberatung werden diese Aspekte in Zukunft eines unserer Hauptbetätigungsfelder werden.

___ *Wir danken für dieses Gespräch.*



Beteiligungen, Mezzanine und Anleihen

Interview mit Dr. Michael Bormann über alternative Finanzierungen (Teil 2) sowie aktuelle Sonderprogramme gegen die Rezession

Dr. Bormann, für die letzte Ausgabe von bdp aktuell haben Sie uns über Unternehmensfinanzierungen durch Factoring sowie über Projektsonderkonten und Objektfinanzierungen informiert. Für diese Ausgabe werden wir Sie zu Beteiligungen, Mezzanine-Finanzierungen und Unternehmensanleihen befragen. Zunächst aber interessiert uns Ihre Einschätzung der wirtschaftlichen Lage zu Beginn des neuen Jahres.

Die Rezession nimmt sowohl in der mittelständischen deutschen Wirtschaft als auch bei vielen Großunternehmen ihren Lauf. Betrachtet man den Auftragseingang mit einem Minus von etwa 22% zum Vorjahr, kann man zumindest

für die ersten zwei Quartale 2009 nicht mehr positiv gestimmt sein. Die Industrieproduktion und die Leistungen vieler mittelständischer Zulieferer werden diesem Rückgang der Auftragseingänge automatisch folgen müssen. Selbst wenn die Inflationsgefahren durch den Crash auf wohl unter 1% pro Jahr für 2009 gesunken sind, werden das und die weltweit stark gefallen Rohstoffpreise auch nicht verhindern können, dass Deutschland wohl für 2009 eine Schrumpfung des Bruttoinlandsprodukts von etwa 2,5% hinnehmen muss.

Aber hier versuchen die Konjunkturprogramme doch entgegenzusteuern. bdp ist derzeit in vielen Restrukturierungsmandaten tätig. Fresh Money zu bekommen ist im Normalfall

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992 Gründungspartner der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner.



eine notwendige Bedingung für den Erfolg einer jeden Restrukturierung. Das aber wird durch die Situation vieler Banken immer schwieriger. Hier gibt es Tendenzen und Sonderprogramme, die diesem Trend entgegenwirken: Die KfW Mittelstandsbank hat zur Kreditversorgung insbesondere für mittelständische Unternehmen zur Finanzierung von Vorhaben in Deutschland ein Sonderprogramm aufgelegt, welches sich in seiner Struktur an dem KfW-Unternehmerkredit orientiert. Maïke Götting, Abteilungsleiterin der KfW-Mittelstandsbank,

MANAGEMENT
Finanzen: Minibonds

AUF NACH POLEN

Mit Geld aus einer Anleihe will der Berliner Autohändler Thomas Koch für den japanischen Hersteller Mazda den polnischen Markt erobern

Scharf waren sie auf Volkswagen und Opel. Und, trotz der Preise, auf Mercedes und BMW. Als die Mauer fiel, hatten die DDR-Bürger genaue Vorstellungen davon, welche Autos sie künftig fahren wollten. Und welche eher nicht. Den japanischen Hersteller Mazda hatte kaum jemand auf dem Zettel. Thomas Koch schon. 1993 stellte er am Rand Berlins, in der Plattenbausiedlung Marzahn, zwei Container auf und startete als autorisierter Mazda-Händler durch. Inzwischen ist Koch über Marzahn hinausgewachsen: Rund 300 Mitarbeiter vertreiben in 19 Filialen nicht nur Mazda, sondern auch Citroën, Volvo und Skoda. Im vergangenen Jahr erwirtschaftete die Koch-Gruppe einen Umsatz von 114 Mio. €. Jetzt plant Koch den Schritt ins Ausland: Für Mazda will er die Absatzzahlen in Polen steigern. Gerade mal 3000 Wagen verkaufte die Marke vergangenes Jahr in Polen. Vertriebs- und Händlerstrukturen sind so gut wie nicht vorhanden. Das wollen die Japaner annehmen – mit Kochs Hilfe.

Erwa über Minibonds. BDP verfügt über einschlägige Erfahrung: Die Konservenfabrik Elde aus dem mecklenburgischen Zachow hat Minibonds für 12 Mio. € aufgelegt und das frische Kapital innerhalb weniger Monate akquiriert. Diese Größenordnung peilt auch Koch an: 15 Mio. €.

STARTKLAR Autohändler Thomas Koch (r.) und sein Berater Michael Bormann finanzieren die Expansion nach Polen mit Einnahmen aus einer Anleihe.

handelshaus weitergereicht, das interessierte private und institutionelle Anleger mit dem Konzept zusammenbringt. Dafür wurden Flyer gestaltet. Annoncen geschaltet.

Die von bdp betreuten Unternehmensanleihen finden stets große Aufmerksamkeit in der Presse. So berichtete die Financial Times Deutschland über die Anleihe der Koch Gruppe Automobile AG (li.) und Spiegel TV über die der Konservenfabrik Zachow GmbH & Co KG. (vgl. S. 6)



Unternehmensfinanzierung (2)

Aktuelle bdp-Finanzierungsprojekte

Koch Gruppe Automobile AG

Beratung und Projektleitung bei Eigenemission von Unternehmensanleihe über 15 Mio. Euro (Minibonds)

HDM Handels GmbH

Bilanzoptimiertes Finanzierungsprojekt zur Umlaufmittelfinanzierung

RUNGIS express AG

Wachstumsfinanzierung

Elde Konservenfabrik Zachow GmbH & Co. KG

Beratung und Projektleitung bei Eigenemission von Unternehmensanleihe über 12 Mio. Euro (2 Tranchen)

REINERT Logistic GmbH & Co. KG

Finanzierungsprojekt für Wachstum und Eigenkapitalstärkung

mehr: www.bdp-team.de/referenzen

informiert ja über dieses Sonderprogramm in diesem Heft. Doch Vorsicht: Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten sind von diesem Programm ausgeschlossen, wobei der maßgebliche Zeitpunkt für die Feststellung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist, die Situation des Unternehmens zum 01.07.2008 ist. Hierdurch soll vermutlich erreicht werden, dass die jüngsten Turbulenzen in der gesamten Wirtschaft unberücksichtigt bleiben. bdp ist hier insbesondere durch die langjährigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der KfW gerne bei Fragen behilflich.

— *Man kann aber auch Programme der Bundesländer nutzen.*

Ja, auch einzelne Bundesländer haben regionale Programme aufgelegt. So ist in Sachsen durch die Richtlinie zur Stabilisierung des Mittelstands im Freistaat Sachsen ebenfalls ein Förderdarlehen mit Haftungsfreistellung beschlossen worden. Hier erfolgt über die SAB Sächsische Aufbaubank eine Refinanzierung der Hausbank mit sogenannter „Entlastungszusage“, die wirtschaftlich einer Haftungsfreistellung entspricht. Diese kann bis zu 80% betragen.

Zur Prüfung ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen: ein vereinfachtes Verfahren bis zu einem Darlehensbetrag von 500.000 Euro und ein ausführlicheres Prüfverfahren bei einem höheren Betrag. bdp ist derzeit mit der Beratung von etwa 12 Unternehmen im Freistaat Sachsen tätig und verfügt über jahrelange gute Arbeitsbeziehungen zur SAB, sodass Rückfragen jederzeit an den bdp-Berater gestellt werden können.

Aber auch andere Methoden zur Kapitalbeschaffung sind für einen erfahrenen Berater in diesem Umfeld noch möglich: So gibt es bei guten Begründungen auch Bürgschaften der einzelnen Bürgschaftsbanken der Bundesländer und ab einem gewissen Betrag auch Landesbürgschaften. bdp berät Sie hier gerne und kann auf erfolgreiche Vorhaben in den letzten Wochen verweisen, die ein Spezial-Know-how für den Umgang in dieser Rezession erfordern.

— *Ihre Ausgangsthese war ja, dass der deutsche Mittelstand seine Eigenkapitalquote in letzter Zeit verbessert hat, sie*

aber immer noch nicht gut genug ist. Welche Ansatzpunkte hat er?

Wenn wir das Eigenkapital verstärken wollen und wenn wir es nicht zu Hause in der Schublade liegen haben, dann liegt es ja nahe, dass wir uns jemand ins Boot holen, der Eigenkapital mitbringt: Eine Beteiligung wäre ein solcher Ansatzpunkt. Mindestens sollten über eigenkapitalähnliche Finanzierungen nachgedacht werden, also stille Beteiligungen, Mezzanine oder Ähnliches. Es gibt rein kommerzielle Beteiligungsgesellschaften, die auf einen Mehrwert des Unternehmenswachstums aus sind. Es gibt aber auch, ich will mal sagen, Beteiligungsgesellschaften light, wie etwa die Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften (MBG), wo ja auch ein gewisser Fördergedanke mitspielt. Oder ich suche mir einen strategischen Partner aus meiner Branche, der kann aus dem Kundenkreis oder Herstellerkreis kommen, mit dem ein Zusammengehen Sinn macht.

— *Wie steht es mit Mezzanine? Große Mezzanine-Programme sind ja vom Markt verschwunden.*

Man kann beobachten, dass Beteiligungsgesellschaften, die sehr eng mit Volks- oder Raiffeisenbanken verbunden sind, dazu übergehen, anstelle einer stillen Beteiligung ein Genussrecht, also eine Mezzanine-Finanzierung vergeben. Ein Beispiel, wo wir Mezzanine-Kapital in Form einer Hybrid-Finanzierung haben einwerben können, ist die Rungis Express AG (vgl. bdp aktuell 44), ein Premium-Lieferant für die Spitzengastronomie. Hybrid-Finanzierung deshalb, weil die Mezzanine-Tranche und die

Hohe Transparenz bei Anleihen für Mittelständler

Finanzierungen von bdp Venturis Management Consultants GmbH sind innovativ

Berlin/Hamburg. Bisherige von bdp beratene Unternehmen sind ihren Verpflichtungen jederzeit nachgekommen. Die Zinsen wurden gezahlt und die Ponaxis AG hat im Dezember 2007 beispielsweise eine Anleihe von 12 Mio. Euro vollständig und pünktlich zurückgezahlt.

Die bdp Venturis Management Con-

sultants GmbH, die sich auf Mittelstandsfinanzierung spezialisiert hat und auch im Bereich Restrukturierung und Interimsmanagement tätig ist, konnte im Jahr 2008 rund 30 Millionen Euro frisches Kapital für mittelständische Unternehmen beschaffen, sagte der Geschäftsführer, Holger Schewe. „Dies

gelingt durch alternative Finanzierungen wie Anleihen oder Mezzanine oder aber aufgrund unserer guten Standings bei Banken oder Sparkassen. So können wir in einer Zeit, wo für viele mittelständische Unternehmen die Kreditklemme Realität geworden ist, doch noch vielen Mandanten helfen“, so Holger Schewe.



Floater-Tranche untrennbar miteinander verbunden sind.

Wann kann ich die Mezzanine-Tranche eigentlich ins Eigenkapital buchen?

Dazu müssen mehrere Faktoren zugleich erfüllt sein: Die Finanzierung muss langfristig erfolgen, d.h. über mehr als fünf Jahre, es muss der Rangrücktritt erklärt worden sein und das Genussrecht muss auch am Verlust teilnehmen. Wenn das alles zutrifft, finde ich das Genussrecht im Eigenkapital der Bilanz wieder. Wird einer der Bedingungen nicht erfüllt, wird das Genussrecht, wie eine stille Beteiligung, unter den sonstigen Verbindlichkeiten bilanziert.

Aber die Hohe Schule der alternativen Unternehmensfinanzierung ist doch die Unternehmensanleihe.

Ohne Zweifel: Ja! Erstaunlicherweise ruft diese uralte Finanzierungsform aber immer noch Erstaunen hervor, denn dass das für den Mittelstand auch geht, das ist relativ neu. Unternehmensanleihen gibt es seit Ende des vorletzten Jahrhunderts. Neu ist nun aber die Größenordnung. Bislang dachte man an Tranchen von 50, 100 oder mehr Millionen. Jetzt geht das aber auch für mittelständische Unternehmen mit Tranchengrößen von 6, 10 oder 15 Millionen. Wir haben das in den letzten drei Jahren bei etlichen Unternehmen geschafft. Das emittierte Volumen beläuft sich auf einen guten zweistelligen Millionenbetrag.

Dabei wird jeweils nach einer gründlichen Due Diligence von uns ein Wertpapierprospekt erstellt, den die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingehend prüft, und dann wird die Anleihe von einem von uns ausgesuchten Vertriebspartner bei den Anlegern platziert. Auf diesen Erfolg sind wir sehr stolz und wir sind auch stolz darauf, dass die von uns beratenen Unternehmen allesamt ihren Verpflichtungen nachgekommen sind und pünktlich sowie vollständig zurückbezahlt haben.

Dr. Bormann, wir bedanken uns für dieses Gespräch.

Das KfW-Sonderprogramm

Maike Götting über Kreditkonditionen und Haftungsfreistellung der KfW-Förderung

Mit welchen Maßnahmen steht die KfW dem Mittelstand in der aktuellen Krise bei?

Im Rahmen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ der Bundesregierung werden in Finanzierungsprogrammen der KfW Bankengruppe im Jahr 2009 etwa 15 Mrd. Euro Kreditvolumen für die Unternehmensfinanzierung bereitgestellt. Um die Kreditversorgung der Wirtschaft und insbesondere des Mittelstands zu sichern, wird im Auftrag des Bundes das Finanzierungsangebot der KfW Mittelstandsbank befristet erweitert.

Das KfW-Sonderprogramm 2009 orientiert sich in seiner Struktur an dem Programm „KfW-Unternehmerkredit“. Im KfW-Sonderprogramm 2009 werden Kredite insbesondere an mittelständische Unternehmen zur mittel- und langfristigen Finanzierung von Vorhaben in Deutschland vergeben. Bei der Finanzierung von Investitionen stellt die KfW

Maike Götting
ist Abteilungsleiterin
der KfW-Mittelstandsbank.



die durchleitenden Banken bis zu 90% von der Haftung frei und trägt somit den überwiegenden Teil des Kreditrisikos. Für die Finanzierung von Betriebsmitteln kann eine Haftungsfreistellung von 50% beantragt werden. Zusätzlich sind Anschlussfinanzierungen und Prolongationen möglich.

Im Kabinett wird momentan das 2. Maßnahmenpaket beraten, welches in Kürze Verbesserungen bringen wird und insbesondere eine Flexibilisierung für große Unternehmen vorsieht.



Investitionskredite + Erbschaftsteuer

___ Wer kann Anträge stellen?

Freiberuflich Tätige sowie in- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, also: produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe, die in Deutschland investieren und sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, können Anträge stellen. Der maximale Gruppenumsatz beträgt in der Regel 500 Millionen Euro. In Ausnahmefällen kann dieser Betrag überschritten werden, wenn eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung (z.B. Arbeitsplatzeffekte oder besondere Effekte auf Abnehmer/Zulieferer) nachgewiesen werden kann.

___ Was ist mit Krisenunternehmen?

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten vorliegt, ist die Situation des Unternehmens zum Stichtag 01.07.2008. Bedingung ist, dass die Schwierigkeiten des Unternehmens in der Finanzkrise begründet sind.

___ Was wird mitfinanziert?

Alle Investitionen, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Darüber hinaus können Betriebsmittel finanziert werden. Die Förderung von Immobilieninvestitionen mit anschließender Fremdvermietung ist nur möglich, sofern auch

der Mieter die Antragskriterien erfüllt.

___ In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten bzw. der Betriebsmittel finanziert werden. Der Kreditbetrag ist auf maximal 50 Millionen Euro pro Vorhaben begrenzt. Bei der Finanzierung von Betriebsmitteln darf der Kreditbetrag maximal 30 % der letzten Bilanzsumme bzw. des Jahresumsatzes des Antragstellers betragen.

___ Welche Kreditlaufzeiten sind möglich?

Die möglichen Kreditlaufzeiten betragen bei Investitionen bis zu 5 oder bis zu 8 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr. Bei der Finanzierung von Betriebsmitteln beträgt die Laufzeit bis zu 5 Jahre bei höchstens einem tilgungsfreien Anlaufjahr. Die Mindestkreditlaufzeit beträgt 3 Jahre.

___ Wie sind die Konditionen?

Der Programmszinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Das Darlehen wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse für 3 Jahre zugesagt.

___ Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre

sind lediglich die Zinsen auf die ausbezahlten Kreditbeträge zu leisten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zulässig.

___ Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

___ Welche Haftungsfreistellung kann gewährt werden?

Für Investitionsvorhaben ist auf Antrag eine Haftungsfreistellung des durchleitenden Kreditinstituts von 90 % möglich. Optional kann bei Investitionsvorhaben eine Haftungsfreistellung von 50 % beantragt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Jahresabschluss (Einnahmen/Überschuss-Rechnung) über ein vollständiges Geschäftsjahr vorliegt.

___ Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite vollständig bzw. teilweise die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Kreditnehmer frei.

___ Frau Götting, wir bedanken uns für diese Informationen.

mehr unter: www.kfw.de

bdp-Empfehlung: Einspruch gegen Erbschaftsteuerbescheid



In letzter Minute, nämlich am 24.12.2008, hat der Bundespräsident das durch einen Koalitionskompromiss noch einmal erheblich veränderte Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts unterzeichnet und ausgefertigt, sodass das Gesetz pünktlich am 01.01.2009 in Kraft getreten ist. Das neue Gesetz ist außerordentlich komplex und umfangreich. Insbesondere die Frage der Bewertung der einzelnen Vermögensarten ist

sehr umfangreich und durch eine Fülle von Anlagen zum Gesetz geregelt. Obwohl das Gesetz erst vor wenigen Tagen in Kraft getreten ist, gibt es schon erhebliche Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes.

Die Bewertungsvorschriften sind so kompliziert, dass eine überschlägige Berechnung der zu erwartenden Steuer kaum möglich ist. Um eine Planungssicherheit zu bekommen, muss jeweils eine umfangreiche und genaue Bewertung durchgeführt werden. In die-

ser Situation ist dringend zu empfehlen, sofern Schenkungen durchgeführt werden bzw. ein Erbfall eintritt, gegen den Steuerbescheid Einspruch einzulegen und ihn solange offen zu halten, bis die ersten Verfahren anhängig sind. Aufgrund dieser Verfahren kann dann ein generelles Ruhen der Entscheidung beantragt werden.

Ulrike Dennert-Rüsken

ist Rechtsanwältin und Steuerberater und seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.



Diese ELSTER ist kein Vogel

Die elektronische Steuererklärung vereinfacht die Erklärungspflichten und schafft Erleichterung für alle Verfahrensbeteiligten



Eine Steuererklärung, für die ein Bierdeckel ausreicht, wird es sicherlich niemals geben. Die Gesetze bleiben kompliziert. Aber eine elektronische bzw. digitale Abwicklung der Steuererklärung kann ungemein Erleichterung für alle Verfahrensbeteiligten schaffen. Seit Anfang 2007 gibt es das sogenannte ELSTER-Verfahren, wobei ELSTER die Abkürzung für Elektronische Steuererklärung ist. Dadurch war es ab dem Veranlagungszeitraum 2006 möglich, Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärungen vollelektronisch, das heißt ohne Papiererklärung und ohne Unterschrift bei der Finanzverwaltung einzureichen. Auch die elektronische Körperschaftsteuererklärung soll bald möglich sein.

Auch wir wollen dieses Verfahren unseren Mandanten anbieten. Bisher wurden die Steuererklärungen unseren Mandanten nach Fertigstellung in Papierform zur Verfügung gestellt. Unser Mandant hatte nun die Aufgabe, die vielen Formularseiten zu überprüfen und die Steuererklärungen dann unterschrieben an das Finanzamt weiterzuleiten. Das ist und bleibt für einige unserer Mandanten eine Herausforderung.

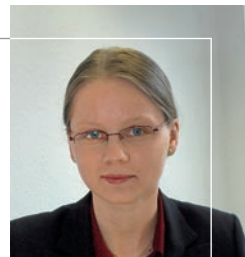
Bereits mit dem ELSTER-I-Verfahren

wurde der Arbeitsablauf vereinfacht und der Papier- und Tonerverbrauch reduziert. Das schont nicht nur die Umwelt, sondern digitale Steuererklärungen werden auch schneller bearbeitet und Erstattungsansprüche schneller zurückgezahlt. Durch die Umstellung auf das neue ELSTER-II-Verfahren verbuchen wir einen weiteren erheblichen Vorteil. Beim ELSTER-II-Verfahren mit Datev ist kein persönliches Zertifikat zur Authentifizierung erforderlich – das zum Beispiel beim ElsterOnline-Verfahren der Finanzkasse benötigt wird. Auch unsere Mandanten müssen sich nicht selbst registrieren und benötigen auch selbst keine weiterführende Software. Die sichere Übermittlung der Steuererklärungsdaten und die Identifizierung des Übermittlers (also bdp) erfolgt über das Rechenzentrum der Datev. Dieser Dienst ist natürlich kostenlos. Bei der Abgabe der Steuererklärungen über Elster wird grundsätzlich auf die Einreichung von Belegen verzichtet. Steuerbescheinigungen über anrechenbare Zinsabschlagsteuer und Kapitalertragsteuer oder auch Spendenbescheinigungen hingegen sind leider auch weiterhin im Original beim Finanzamt einzureichen.

Durch die elektronische Übermittlung der Steuererklärungsdaten ist eine erneute Erfassung nicht mehr erforderlich und der Aufwand für die Bearbeitung reduziert sich. Das freut aber auch das Finanzamt. Gleichzeitig wird das Risiko von Erfassungsfehlern und deren Folgen wie Einsprüche und Änderungsanträge vermindert. Wenn Sie den elektronischen Weg wählen, bekommen Sie in vielen Fällen bereits nach 14 Tagen, längstens aber nach vier Wochen, Ihren Steuerbescheid. Bei ELSTER entfallen für den Sachbearbeiter beim Finanzamt zeitraubende Überprüfungen und Einzelberechnungen. Viele diese Querrechnungen und Prüfrechnungen werden vorab bereits durchgeführt.

Das Verfahren läuft dann so: Wir führen mit unseren Mandanten ein Gespräch. Er übergibt uns die für die Steuererklärung relevanten Unterlagen, sofern diese nicht schon bei einer Jahresabschlusserstellung oder Ähnlichem von Bedeutung waren und uns bereits vorliegen. Sind alle Fragen beantwortet, stellen wir die Steuererklärung fertig. Unsere Mandanten erhalten dann in übersichtlicher Form einen Berechnungsbogen, auf dem die verarbeiteten Daten leicht nachvollziehbar überprüft und dann freigegeben werden können. Mit dieser Vereinfachung der Erklärungspflichten sorgen wir dafür, dass niemand mehr an den Steuererklärungen verzweifeln muss. Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.

Doreen Schmidt
ist Bilanzbuchhalterin
und leitet die Abteilung Client's Services
bei bdp Berlin.



Der Zeitpunkt muss gut überlegt sein

bdp zeigt, dass Unternehmensverkäufe auch in der aktuellen Situation erfolgreich durchgeführt werden können



Die Wirtschaftskrise hat auch ihre Auswirkungen auf den Markt der Unternehmensverkäufe (M&A) und der Unternehmensnachfolge: In den Monaten November und Dezember 2008 fielen die M&A-Aktivitäten auf ein 12-Monats-

Tief. Grundsätzlich ist festzustellen, dass Investoren zurzeit zurückhaltend sind und wie viele andere Unternehmer zunächst einmal abwarten, wie sich die wirtschaftliche Situation entwickelt. Man muss daher zurzeit genau prüfen, ob man das Vorhaben, sein Unternehmen zu veräußern, jetzt durchführt oder aber noch abwartet.

Pauschale Empfehlungen können hier nicht gegeben werden, es kommt immer sehr auf den individuellen Einzelfall an. Manchmal kann es sogar außerordentlich vorteilhaft sein, gerade jetzt den Unternehmensverkauf durchzuführen, weil der Investor vermeintlich sehr preiswert kauft, aber letztendlich immer noch die (guten) Zahlen 2008 und 2007 bei den Verhandlungen dominieren. Wenn

das Jahr 2009 erst einmal in das 2. oder gar 3. Quartal eingetreten ist und somit diverse Monate mit schlechten Unternehmenszahlen vorliegen, kann ein Verkauf sogar problematischer sein.

bdp verfügt hier seit 17 Jahren über eine ausgewiesene Expertise als Berater der Verkäufer und hilft, die individuelle Ausgangssituation zu analysieren und den Prozess professionell zu gestalten. Unser jüngstes Beispiel zeigt, dass ein Unternehmensverkauf auch jetzt außerordentlich erfolgreich durchgeführt und abgewickelt werden kann. Bei Mercedes Druck hat bdp das Gesamtprojekt geführt, welches neben der Investorenauswahl die Unternehmensbewertung, die Verhandlungs- und Vertragsbegleitung für die Verkäufer umfasste.

Mercedes Druck GmbH Berlin

Umsatz 2008: 5.400.000 Euro
ca. 32 Mitarbeiter



Das Unternehmen

Mercedes Druck ist ein Druckereibetrieb mit Schwerpunkt auf gehobene Drucktechnik mit Anwendungsbereichen für Verlage, gehobene Zeitschriften etc. Somit zählen Unternehmen mit hohen Anforderungen an die Qualität und die Termin- und Liefertreue zu den Mercedes-Druck-Kunden.

Projektskizze

M&A-Prozess zur Regelung der Unternehmensnachfolge: Die beiden geschäftsführenden Gesellschafter, Henry Lassiwe und Stefan Ickrath, möchten sich aus dem Unternehmen zurückziehen. Das Projekt beinhaltete die Suche und Auswahl geeigneter Investoren, da nur eine Fremdnachfolge in Frage kam. Nach Verhandlungen mit verschiedenen Interessenten erfolgte der Verkauf des Unternehmens an einen großen Zeitschriftenverlag, der als strategischer Partner ideal für das Unternehmen ist.

Unternehmensverkauf im Rahmen der Unternehmensnachfolge

Maßnahmen von bdp

- Erstellung Investorenmemorandum
- Käufersuche
- Betreuung der Due Diligence
- Führung der Verkaufsverhandlungen
- Verhandlung der Verträge

Zeitraum

- Oktober 2007 bis Oktober 2008



„bdp hat den gesamten Verkaufsprozess geführt und begleitet und letztlich auch zum erfolgreichen Abschluss gebracht. Wir haben feststellen müssen, dass ein Unternehmensverkauf doch ein wichtiges Projekt ist, deren Gesamtorganisation man in erfahrene Hände legen sollte. Nur das sichert letztendlich eine professionelle und damit erfolgreiche Abwicklung.“

Dipl.-Ing. Stefan Ickrath (li.) und Dipl.-Ing. Henry Lassiwe
waren geschäftsführende Gesellschafter der Mercedes Druck GmbH.



BFH verschärft Geschäftsführerhaftung

Antrag auf Insolvenzeröffnung befreit nicht von der Haftung für die Nichtabführung der einbehaltenen Lohnsteuer

Der BFH hat mit Urteil vom 23.09.2008 (Aktenzeichen VII R 27/07) entschieden, dass allein der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens den GmbH-Geschäftsführer nicht von der Haftung für die Nichtabführung der einbehaltenen Lohnsteuer befreit. Auch nach Antragstellung habe der Geschäftsführer die Verpflichtung zur Abführung der Lohnsteuer bei Vorhandensein liquider Mittel noch so lange, bis ihm ein (vorläufiger) Insolvenzverwalter dies untersagt.

Die Haftung ist auch nicht ausgeschlossen, wenn die Nichtzahlung der fälligen Steuern in die dreiwöchige Prüfungsfrist fällt, die dem Geschäftsführer zur Massesicherung ab Feststellung der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 64 Abs. 1

S. 1 GmbHG eingeräumt ist.

Der BFH hat noch einmal klargestellt, dass nach ständiger Rechtsprechung die Nichtabführung einzubehaltender und anzumeldender Lohnsteuern zu den gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkten im Regelfall eine zumindest grob fahrlässige Verletzung der Geschäftsführerpflichten darstellt.

Eine Pflichtverletzung besteht nur dann nicht, wenn der Steuerausfall mangels ausreichender Zahlungsmittel der Gesellschaft unabhängig davon eintritt, ob die Steueranmeldungen fristgerecht eingereicht und die geschuldeten Steuerbeträge innerhalb der gesetzlich hierfür bestimmten Fristen entrichtet worden sind.

Der BFH hat auch noch einmal klargestellt, dass seiner Ansicht nach eine bloße Möglichkeit der Insolvenzanfechtung (aufgrund nicht quotaler Befriedigungen) der Geschäftsführerhaftung für Lohnsteuer nicht entgegensteht.

Es ist daher angeraten, dass im Zuge der Unternehmenskrise insbesondere die Frage der zu bedienenden Zahlungen der öffentlichen rechtlichen Verpflichtungen, wie Steuern und Abgaben, vorher genau mit dem Berater besprochen wird. Gegebenenfalls muss zum Nachweis die ausdrückliche Untersagung des vorläufigen Insolvenzverwalters, die Lohnsteuern zu bezahlen, zur Akte genommen werden.

Dr. Michael Bormann

Bundesfinanzhof: Wenn der Arbeitgeber Geldbußen übernimmt, führt das zu Arbeitslohn



Übernimmt der Arbeitgeber die Zahlung einer gegen seinen Mitarbeiter verhängten Geldbuße oder -auflage, handelt es sich regelmäßig um Arbeitslohn. Etwas anderes gilt nur, wenn der Arbeitgeber die Leistung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse erbringt. Damit bestätigt der BFH (BFH 22.7.08, VI R 47/06) die Auffassung der Vorinstanz.

Eine Lohnzuwendung ist nur zu dann verneinen, wenn der betriebliche Zweck im Vordergrund steht und das Interesse des Arbeitnehmers an der Übernahme von Geldbußen überlagert.

Im Streitfall hatte ein GmbH-Geschäftsführer gegen das Lebensmittelrecht verstoßen. Gegen ihn wurden Bußgelder von rund 40.000 Euro verhängt. Die GmbH übernahm sämtliche Zahlungen.

Die Zahlungen stellen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar, da ein erhebliches wirtschaftliches Interesse des Geschäftsführers an der Übernahme der Geldbußen bestand. Je höher die Bereicherung beim Arbeitnehmer ausfällt, desto geringer zählt das vorhandene eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers. Im Streitfall betrug die gegen den Geschäftsführer festgesetzte Geldbuße drei Viertel seines Jahresgehalts. Der Vorteil des Arbeitnehmers steht deutlich im Vordergrund. Ein Interesse des Arbeitgebers ergibt sich auch nicht schon allein daraus, dass die Taten im Rahmen der Geschäftsführertätigkeit begangen wurden.

Die vom Arbeitgeber übernommenen Bußgelder lassen sich gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG auch nicht als Werbungskosten abziehen.

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

Den Steuervorteil gibt es nur bei Überweisungen



Die Steuervergünstigungen wegen hausnaher Dienstleistungen nach § 35a EStG können nicht gewährt werden, wenn der Steuerpflichtige die Handwerkerrechnung bar bezahlt und der Handwerker anschließend diesen Betrag auf sein Konto einzahlte. Der vom Gesetz vorgeschriebene Zahlungsweg ist einzuhalten. Es muss also eine Rechnung ausgestellt werden und die Zahlung per Banküberweisung erfolgen.

Finanzgericht Niedersachsen vom 22.01.2008, AZ: 13 K 330/07

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- ☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- ☐ Innovative Unternehmensfinanzierungen interessieren mich. Bitte begleiten Sie mich bei einem Finanzierungsvorhaben.
- ☐ Ich benötige gesellschaftsrechtliche Beratung. Bitte kontaktieren Sie mich.
- ☐ Ich erwäge, die Vorteile der elektronischen Steuererklärung zu nutzen und bitte um ein vertiefendes Gespräch.
- ☐ Bitte senden Sie mir *bdp aktuell* jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei zu.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Berlin · Bochum · Dresden · Hamburg · Rostock · Schwerin

Berlin
Danziger Straße 64
10435 Berlin

Bochum
Hattinger Straße 350
44795 Bochum

Dresden
Hansastraße 18
01097 Dresden

Hamburg
Valentinskamp 88
20355 Hamburg

Rostock
Kunkeldanweg 12
18055 Rostock

Schwerin
Demmlerstraße 1
19053 Schwerin

Internet
www.bdp-team.de
www.bdp-aktuell.de

Kontakt bdp Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
Fax 030 – 44 33 61 - 54
bdp.berlin@bdp-team.de

Telefon + Fax bdp-Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
Fax 040 – 35 36 05
bdp.hamburg@bdp-team.de

Herausgeber
bdp Venturis Management
Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Schipper
Danziger Straße 64
10435 Berlin

Realisation + Redaktion
flamme rouge gmbh
Engeldamm 62
10179 Berlin
www.flammerouge.com
info@flammerouge.com